

# RS Lvwg 2018/12/7 LVwG-AV-1164/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.2018

## Rechtssatznummer

6

## Entscheidungsdatum

07.12.2018

## Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lita

WRG 1959 §138 Abs6

AVG 1991 §58 Abs1

## Rechtssatz

Die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde, versteht sich als eigenmächtige Neuerung gemäß § 138 Abs 1 lit a WRG. Dabei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Maßnahmen handeln (vgl VwGH 2001/07/0174, 2000/07/0222 mwN).

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; gewässerpolizeilicher Auftrag; Verfahrensrecht; Bescheidqualität;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.1164.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)